



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Oskar Lipp, Florian Köhler AfD**
vom 11.12.2024

Internetaktivitäten von bayerischen Verfassungsschutzmitarbeitern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie viele Mitarbeiter des Verfassungsschutzes in Bayern waren seit dem Jahr 2015 für die Betreuung/Überwachung von Chat-Gruppen, sozialen Medien und anderen Internetforen durch sogenannten Fake-Accounts insgesamt zuständig? 3
- 1.2 Welche Tätigkeiten übten diese Mitarbeiter in den Internetforen seit dem Jahr 2015 aus (bitte hier die genauen Tätigkeitsbereiche auflisten und beschreiben)? 3
- 2.1 Wurden im Auftrag der Staatsregierung oder einer nachgeordneten Behörde seit dem Jahr 2015 durch Postings mittels Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und Chat-Gruppen Tatbestände von Straftaten erfüllt? 4
- 2.2 Wenn ja, wie oft (jährliche Gliederung nach Behörde sowie Anzahl und Deliktsbezeichnung der einzelnen Straftatbestände)? 4
- 2.3 Wie viele Delikte hiervon waren sogenannte Propagandadelikte im Sinne der §§ 86a, 130 Strafgesetzbuch (StGB)? 4
3. Wie oft hat die Staatsregierung oder eine nachgeordnete Behörde seit dem Jahr 2015 durch Postings mittels Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und Chat-Gruppen Straftaten durch andere Personen vorbereitet, befördert oder unterstützt (jährliche Gliederung nach Deliktsbezeichnung sowie Anzahl der einzelnen Straftaten)? 5
- 4.1 In welchem Umfang können sich die mit der Führung und Verwaltung dieser Fake-Accounts beauftragten Personen auf Rechtfertigungsgründe aus dem Strafrecht berufen, wenn für das „erfolgreiche Betreiben“ der Accounts in sozialen Netzwerken und Chat-Gruppen strafrechtlich relevante Handlungen begangen werden? 5
- 4.2 Welche einzelnen Rechtfertigungsgründe kommen in diesem Zusammenhang infrage? 5
- 5.1 Hat die Staatsregierung oder eine nachgeordnete Behörde seit dem Jahr 2017 durch Postings mittels Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und Chat-Gruppen inhaltlich eine Handlung begangen, die eine „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ darstellt? 5

5.2	Wenn ja, wie oft (jährliche Gliederung und jeweils einzelne Sachverhaltsdarstellung)?	6
6.1	Haben Staatsanwaltschaften in Bayern in den Jahren 2015 bis 2024 gemäß § 9a Abs. 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) von der Verfolgung im Einsatz begangener Straftaten abgesehen, wenn die zugrunde liegenden Straftaten von Mitarbeitern des Bundesamts für Verfassungsschutz begangen wurden?	6
6.2	Wenn ja, wie oft (jährliche Gliederung nach Deliktsbezeichnung)?	6
7.1	Haben die Staatsanwaltschaften in Bayern in den Jahren 2015 bis 2024 gemäß § 9a Abs. 3 BVerfSchG eine bereits erhobene Anklage zurückgenommen und das Verfahren eingestellt, wenn die zugrunde liegenden Straftaten von Mitarbeitern des Bundesamts für Verfassungsschutz begangen wurden?	6
7.2	Wenn ja, wie oft (jährliche Gliederung nach Deliktsbezeichnung)?	6
8.	Welcher Anfangsverdacht zu Straftaten, die in den Jahren 2015 bis 2024 durch Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz begangen wurden, lag den Beschlüssen von Staatsanwaltschaften in Bayern über ein Absehen von Strafe oder eine Einstellung von Ermittlungsverfahren im Sinne der beiden vorherigen Fragen zugrunde (jährliche Gliederung nach Deliktsbezeichnung)?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz bezüglich der Fragen 2.1 bis 4.2 sowie 6.1 bis 8
vom 14.01.2025

1.1 Wie viele Mitarbeiter des Verfassungsschutzes in Bayern waren seit dem Jahr 2015 für die Betreuung/Überwachung von Chat-Gruppen, sozialen Medien und anderen Internetforen durch sogenannten Fake-Accounts insgesamt zuständig?

Das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) erhebt im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung verdeckt Informationen in sozialen Netzwerken und sonstigen Kommunikationsplattformen im Internet. Der Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel durch das BayLfV findet im Rahmen der rechtlichen und technischen Möglichkeiten statt. Eine statistische Erfassung dahin gehend, welcher Beschäftigte zu welchem Zeitpunkt im Rahmen der gesetzlichen Aufgabenerfüllung sogenannte Fake-Accounts genutzt hat, findet dabei nicht statt. Eine Beantwortung der Fragestellung ist daher nicht möglich.

1.2 Welche Tätigkeiten übten diese Mitarbeiter in den Internetforen seit dem Jahr 2015 aus (bitte hier die genauen Tätigkeitsbereiche auflisten und beschreiben)?

Die Fragen betreffen Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren, und können daher nach sorgfältiger Abwägung – auch in eingestufteter Form – nicht beantwortet werden:

Eine Grenze des verfassungsrechtlich verankerten Frage- und Informationsrechts bildet u. a. das Wohl des Bundes oder eines Landes (Staatswohl), das insbesondere durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet werden kann (vgl. die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE] 154, 152, 299). Soweit Anfragen von Abgeordneten Umstände betreffen, die aus Gründen des Staatswohls geheimhaltungsbedürftig sind, ist zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann (vgl. BVerfGE 124, 161–189).

Die Fragen zielen auf die Offenlegung nachrichtendienstlicher Arbeitsweisen und Methoden ab. Durch die Beantwortung der Frage, welche genauen Tätigkeitsbereiche bei der Betreuung bzw. Überwachung von Accounts in Netzwerken und (Chat-)Gruppen durch das BayLfV wahrgenommen werden, würden spezifische Informationen zum Vorgehen, zum konkreten Erkenntnisstand sowie zu operativen Aufklärungsschwerpunkten des BayLfV offengelegt, insbesondere hinsichtlich der Aufklärungsfähigkeiten und -tätigkeiten des BayLfV im Bereich der Internetbearbeitung. Aus der Beantwortung würde damit eine Gefährdung des Einsatzerfolgs legendierter Internet-Accounts folgen. Eine derartige Aufschlüsselung würde nicht nur den Bearbeitungsschwerpunkt, sondern die Zielrichtung der Arbeit des BayLfV offenlegen.

Im Fall der Nennung von großen, reichweitenstarken Plattformen wäre vor allem zu befürchten, dass Zielpersonen ihr Nutzungsverhalten auf diesen Plattformen dahin gehend anpassen, dass sie für das BayLfV schwerer zu detektieren und aufzuklären sind. Im Fall von kleinen, szenetypischen Plattformen besteht aufgrund der geringen Anzahl an virtuellen Identitäten in den jeweiligen virtuellen Räumen dieser Plattformen das Risiko

einer Enttarnung der durch das BayLfV genutzten Accounts. Gleichzeitig ist erwartbar, dass die beobachtete Szene ihre Aktivitäten auf andere Plattformen verlagert und die Zugangsbedingungen erschwert. Durch eine zur Veröffentlichung bestimmte Antwort würde die Gefahr bestehen, dass die Vorgehensweise des BayLfV künftig antizipiert werden und der Einsatzerfolg der genutzten Accounts in Zukunft gefährdet würde. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass diesen Vorgehensweisen eine zentrale Bedeutung bei der Aufklärung und Verhinderung islamistisch motivierter Anschläge zukommt. Dies würde einen erheblichen Nachteil für die wirksame Aufgabenerfüllung des BayLfV und damit für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Eine Bekanntgabe würde zudem Rückschlüsse auf die technischen und quantitativen Fähigkeiten und damit mittelbar auch auf die technische, materielle und personelle Ausstattung und damit wiederum auf das Aufklärungspotenzial des BayLfV zulassen. Auch hieraus könnten Abwehrstrategien gegen nachrichtendienstliche Aufklärungsmaßnahmen abgeleitet und dadurch die Fähigkeiten des BayLfV, nachrichtendienstliche Erkenntnisse zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden, was den Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland bzw. Bayerns nachhaltig schaden würde. Gerade im Bereich verdeckt handelnder Personen besteht ein legitimes Interesse, den Kreis der Geheimnisträger auf das notwendige Minimum zu beschränken (vgl. BVerfGE 165, 167 m. w. N.). Je größer der Kreis an Geheimnisträgern ist, umso höher ist zudem die Wahrscheinlichkeit, dass Geheimnisse – sei es absichtlich oder versehentlich – weitergegeben oder ausgespäht werden (vgl. BVerfGE 70, 324–364).

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Landtages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland und Bayerns folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter VS-Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Landtags einsehbar wäre. Auch bei einer Hinterlegung der erbetenen Informationen in der Geheimschutzstelle wären die zur Einsichtnahme Berechtigten dazu befähigt, die ihnen vorliegenden Daten in Kontext zum tagespolitischen Geschehen und zu pressewirksamen Ereignissen zu setzen und so Entwicklungen in der Anzahl genutzter Accounts nachzuvollziehen. Diese Entwicklungen könnten dann, insbesondere wenn Anfragen regelmäßig oder gezielt vor und nach angekündigten möglicherweise verfassungsschutzrelevanten Ereignissen gestellt werden, konkreten Beobachtungsobjekten zugeordnet werden. Für den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und der öffentlichen Sicherheit sind die Informationen der angefragten Art jedoch so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

- 2.1 Wurden im Auftrag der Staatsregierung oder einer nachgeordneten Behörde seit dem Jahr 2015 durch Postings mittels Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und Chat-Gruppen Tatbestände von Straftaten erfüllt?**
- 2.2 Wenn ja, wie oft (jährliche Gliederung nach Behörde sowie Anzahl und Deliktsbezeichnung der einzelnen Straftatbestände)?**
- 2.3 Wie viele Delikte hiervon waren sogenannte Propagandadelikte im Sinne der §§ 86a, 130 Strafgesetzbuch (StGB)?**

- 3. Wie oft hat die Staatsregierung oder eine nachgeordnete Behörde seit dem Jahr 2015 durch Postings mittels Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und Chat-Gruppen Straftaten durch andere Personen vorbereitet, befördert oder unterstützt (jährliche Gliederung nach Deliktsbezeichnung sowie Anzahl der einzelnen Straftaten)?**
- 4.1 In welchem Umfang können sich die mit der Führung und Verwaltung dieser Fake-Accounts beauftragten Personen auf Rechtfertigungsgründe aus dem Strafrecht berufen, wenn für das „erfolgreiche Betreiben“ der Accounts in sozialen Netzwerken und Chat-Gruppen strafrechtlich relevante Handlungen begangen werden?**
- 4.2 Welche einzelnen Rechtfertigungsgründe kommen in diesem Zusammenhang infrage?**

Die Fragen 2.1 bis 4.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vorab ist anzumerken, dass die Staatsregierung die ihr nachgeordneten Behörden selbstverständlich nicht dazu beauftragt, Straftaten zu begehen, wie der Fragesteller insinuiert. Soweit sich die Fragestellung auf mögliche Straftaten sowie Rechtfertigungsgründe durch im Internet agierende Verdeckte Mitarbeiter des BayLfV bezieht, wird auf Art. 18 Abs. 2 und 3 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 1.1 und 1.2 verwiesen.

Sofern sich die Fragen nicht nur auf mögliche Straftaten durch Mitarbeiter des BayLfV beziehen, kann ergänzend noch Folgendes mitgeteilt werden:

Personen, deren Einsatz auf dem Gebiet der Strafverfolgung erfolgt, dürfen wegen des Legalitätsprinzips zur Erledigung der ihnen anvertrauten Aufgaben keine Straftaten begehen. Auch eine Tatprovokation ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nur in engen Grenzen zulässig. Bereits nicht tatbestandlich – sodass es hierfür auch keines Rechtfertigungsgrundes bedarf – sind bei Ermittlungen im Bereich der Kinderpornografie bspw. Handlungen, die § 176e Abs. 5 oder § 184b Abs. 6 Strafgesetzbuch (StGB) unterfallen.

Statistische Daten zu möglichen Ermittlungsverfahren wegen Straftaten im Sinne der Fragestellungen liegen nicht vor. Im Vorgangsverwaltungssystem der bayerischen Staatsanwaltschaften existieren keine expliziten, validen Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-) Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen.

- 5.1 Hat die Staatsregierung oder eine nachgeordnete Behörde seit dem Jahr 2017 durch Postings mittels Fake-Accounts in sozialen Netzwerken und Chat-Gruppen inhaltlich eine Handlung begangen, die eine „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ darstellt?**

5.2 Wenn ja, wie oft (jährliche Gliederung und jeweils einzelne Sachverhaltsdarstellung)?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nein. Der Begriff „verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ bezeichnet einen extremistischen Phänomenbereich und keine einzelnen Handlungen.

6.1 Haben Staatsanwaltschaften in Bayern in den Jahren 2015 bis 2024 gemäß §9a Abs. 3 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) von der Verfolgung im Einsatz begangener Straftaten abgesehen, wenn die zugrunde liegenden Straftaten von Mitarbeitern des Bundesamts für Verfassungsschutz begangen wurden?

6.2 Wenn ja, wie oft (jährliche Gliederung nach Deliktsbezeichnung)?

7.1 Haben die Staatsanwaltschaften in Bayern in den Jahren 2015 bis 2024 gemäß §9a Abs. 3 BVerfSchG eine bereits erhobene Anklage zurückgenommen und das Verfahren eingestellt, wenn die zugrunde liegenden Straftaten von Mitarbeitern des Bundesamts für Verfassungsschutz begangen wurden?

7.2 Wenn ja, wie oft (jährliche Gliederung nach Deliktsbezeichnung)?

8. Welcher Anfangsverdacht zu Straftaten, die in den Jahren 2015 bis 2024 durch Mitarbeiter des Bundesamts für Verfassungsschutz begangen wurden, lag den Beschlüssen von Staatsanwaltschaften in Bayern über ein Absehen von Strafe oder eine Einstellung von Ermittlungsverfahren im Sinne der beiden vorherigen Fragen zugrunde (jährliche Gliederung nach Deliktsbezeichnung)?

Die Fragen 6.1 bis 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet:

Im Vorgangsverwaltungssystem der bayerischen Staatsanwaltschaften existieren keine expliziten, validen Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u. Ä. nicht erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist auch eine abschließende Beantwortung der Fragen 6.1 bis 8 nicht möglich.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.